

Buchbesprechungen

201

Wider die »herrschende Meinung.« Beiträge für Wolfgang Abendroth. Herausgegeben von Norman Paech, Gerhard Stuby. Campus Verlag, Frankfurt/Main, New York, 1982, 228 S., 38,- DM.

Noch eine Abendroth-Festschrift!¹ Diesmal ist sie zum 75. Geburtstag am 2. Mai 1981 von der Vereinigung demokratischer Juristen (VDJ) ihrem langjährigen Mitglied gewidmet (S. 11). Die Betonung dieses Zusammenhangs im Vorwort hat aus Person und Werk *Abendroths* viel für sich, und die Gliederung der Festschrift in vier Teile läßt sich aus dem Wirken und Schreiben des Jubilars ohne weiteres begründen. Freilich, keiner der Teile gilt dem positiven Staatsrecht, aber der Grund dafür liegt angesichts der offiziellen Staatsrechtswissenschaft in Deutschland und *Abendroths* Randständigkeit darin nahe. Daß diese jedoch – entgegen dem etwas globalen Skeptizismus gegenüber der Wissenschaft der Bundesrepublik im Vorwort – *Abendroths* Bedeutung nicht generell indiziert, das belegt außer den erwähnten Ehrungen auch der Wiederhall des Geehrten, der gerade kürzlich an dieser Stelle (KJ 1984, S. 95, 103) betont werden konnte.

Im einzelnen vereinen die vier Teile der Festschrift sehr Heterogenes. So wird im 1. Teil »Gegen Faschismus und autoritären Staat« *Schminck-Gustavus'* engagierte² und gut zusammenfassende, auch aus der polnischen Li-

teratur gearbeitete Abhandlung zur NS-Besatzungspolitik in Polen, die wohl noch vor dem großen Buch *Diemut Majers* verfaßt worden ist (vgl. Anm. 102a), mit Heinrich Hannovers lesenswerten Erfahrungen als Terroristen-Verteidiger zusammengefaßt. So nachdenklich diese Erfahrungen stimmen und so wichtig es ist, daß diese über das justizpolitische Tagesschrifttum hinaus festgehalten werden, der Befund läßt sich mit dem von *Schminck-Gustavus* konstatierten denn doch nicht vergleichen.

Im 2. Teil über »Arbeiterbewegung und Arbeitsrecht« finden sich zunächst zwei skizzennartige Beiträge. Wolfgang Däubler gibt einen Überblick über die Problematik von Gewerkschaften und Staat im Hinblick auf Möglichkeiten einer Wirtschaftsdemokratie, Udo Mayer beleuchtet die Übernahme von Legislativfunktionen durch das Bundesarbeitsgericht im Arbeitskampfrecht und sucht methodische Grenzen dafür aufzuzeigen; er kritisiert namentlich die Hinwegsetzung über Verfassungs- und Gesetzesnormen (Art. 29 V Hessische Verfassung, § 87 I Nr. 2, 3 BetrVG). In einem größeren Beitrag bezeichnet Roderich Wahnsner »Kirchlichen Dienst als Lohnarbeit« und setzt sich, Ansätze von Tarifverträgen evangelischer Landeskirchen (Nordelbische Kirche, Berlin-Brandenburg) aufnehmend und transzendierend, für die Anwendung auch des Streikrechts auf den kirchlichen Dienst ein. Er weist wohl zu Recht darauf hin, daß die Kernbereichslehre des Bundesverfassungsgerichts (insb. E 57, 220) diesem Ergebnis nicht entgegensteht; sie stützt es freilich auch nicht, so daß die Frage gesetzlicher Regelung (Art. 137 III WV) offensteht und bei geltender Gesetzeslage im Rahmen des auf die Kirchen anwendbaren Tarifvertragsgesetzes zu bejahen sein dürfte.

Im 3. Teil über »Internationalismus« steuert

¹ Vgl. schon Gesellschaft, Recht und Politik, Wolfgang Abendroth zum 60. Geburtstag, 1968. – Der Kampf um das Grundgesetz. Über die politische Bedeutung der Verfassungsinterpretation. Referate und Diskussionen eines Kolloquiums aus Anlaß des 70. Geburtstags von Wolfgang Abendroth, 1977. – Abendroth-Forum. Marburger Gespräche aus Anlaß des 70. Geburtstags von Wolfgang Abendroth. 1977. – New Directions in International Law. Essays in Honour of Wolfgang Abendroth. Festschrift zu seinem 75. Geburtstag, Frankfurt (Campus), 1982.

² Bis hin zur Notiz S. 42, die Bibliothek des Bremer Landgerichts habe die Anschaffung der Kritischen Justiz viermal abgelehnt!

Heinz Düx einen Beitrag zum Begriff der Deutschen Nation bei, der auf klassische und liberale Gegner und Befürworter des Nationalenbegriffs sowie auf Verzerrungen des letzteren eingeht, dann aber die Frage zweier deutscher Nationen unter Berufung auf die unterschiedliche Wirtschaftsform bejahend anreißt und deshalb zwiespältig wirkt. Es fehlt nicht nur die Auseinandersetzung mit demokratischen Ausfüllungsversuchen des Nationalgedankens in den zwanziger Jahren (*Heller, Smend*), sondern auch den interessanteren und differenzierteren Neubestimmungsversuchen in beiden deutschen Staaten, und man mag fragen, ob die Rede vom »Absterben der deutschen Nation« (S. 166) zugunsten einer Betonung von Staat und Nation der DDR nach der antinationalistischen Einleitung nur ein lapsus linguae ist. Dem Völkerrecht gelten die Beiträge der Herausgeber der Festschrift. *Stubys* gründlich belegte Ausführungen zur Völkerrechtswidrigkeit des Nachrüstungsbeschlusses gehen von faktischen Annahmen aus, die hinsichtlich der Gefährlichkeit der westlichen Mittelstreckenraketen zwingend, hinsichtlich deren Funktion und der Bewertung der sowjetischen Mittelstreckenraketen jedoch bekanntermaßen umstritten sind; mit diesen Annahmen steht und fällt jedoch die völkerrechtliche Argumentation. Die Ausführungen lassen erneut erkennen, wie fragil völkerrechtliche Gesichtspunkte in Rüstungsfragen sind. *Paech* zeigt, wie das »Völkerrecht gegen die Dritte Welt« durch die Mehrheit der dieser angehörigen Staaten in den Vereinten Nationen zu einem Instrument von der Dritten Welt bestimmter internationaler Organisationen werden kann und wie die westliche Völkerrechtslehre dagegen Sturm läuft – freilich nur Argumentationsmuster aufnehmend, die in den sozialistischen Staaten zum Schutz der nationalen Souveränität beizeiten entwickelt worden sind und sorgsam perpetuiert werden. Zu einer »Demokratisierung der internationalen Beziehungen« (S. 151) dürfte sich die Generalversammlung der Vereinten Nationen heute so wenig wie in der Periode des Kalten Kriegs eignen, so wichtig es ist, daß im Westen weithin totgeschwiegene Stimmen jetzt ein Forum und eine Legitimierungsmöglichkeit erhalten.

Der abschließende 4. Teil über Rechtstheorie und Sozialismus wird mit dem anspruchsvollen Versuch *Andreas Kaisers* eingeleitet, auf 20 Seiten aus den 9 Bänden gesammelte Re-

den und Schriften *Karl Liebknechts* dessen Rechtstheorie und Rechtsmethodik herauszukristallisieren, obwohl *Liebknechts* Schriften fast durchweg tagespolitisch-praktisch orientiert sind. Die drei herausgearbeiteten Methoden – die judikatorische mit Kritik der Klassenjustiz, die legislatorische mit Kritik des Klassenrechts und die revolutionäre entgegen der Weimarer Nationalversammlung – entsprechen denn auch weitgehend *Liebknechts* Tätigkeitsfeldern als Anwalt, Abgeordneter und schließlich revolutionärer Agitator. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ist wichtig die Erkenntnis, daß *Liebknecht* nie nur schwarz-weiß gemalt, sondern die Detailarbeit des Anwalts und Abgeordneten auch bei grundsätzlich oppositioneller Position engagiert geleistet hat. Problematisch bleibt freilich die Aussage, daß »der Weg zur Demokratie über den Sozialismus, nicht aber der Weg zum Sozialismus über die sogenannte Demokratie« führt (S. 183 nach Reden und Schriften Bd. 9, S. 631). Wann und wie ein solcher Sozialismus die (welche?) Demokratie erreicht, bleibt auch nach *Kaisers* Darstellung nebulös. Dieser sozialistische Zielkonflikt bestätigt sich von ganz anderer Warte in *Joachim Perels* offenbar vor dem 13. Dezember 1981 geschriebenen Beitrag (vgl. inzwischen *Perels*' Aufsatz KJ 1982, S. 67) über »Rechtstypus und gesellschaftliche Aneignung, Zur verfassungstheoretischen Interpretation der Entwicklung in Polen seit Sommer 1980«, der die offene Marx'sche Position zur Frage, ob das Recht auch nach der Verwirklichung des Sozialismus über den »engen bürgerlichen Rechtshorizont« hinaus gesellschaftliche Konflikte im Sinn der Verwirklichung einer sozialistischen staatlichen Organisation zu steuern dienlich sei, dahingehend beantwortet, auch und besonders für eine sozialistische Gesellschaft seien »juristisch geschützte gesellschaftliche Handlungsgarantien – z. B. die Gewaltenteilung als Beschränkung des Entscheidungsrechts der Parteiführung und das Streikrecht – zu bewahren und zu sichern« (S. 192, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf *Abendroth*). Folglich kommt *Perels* zu einer positiven Einschätzung des Danziger Abkommens vom August 1980 und der Konfliktpositionen der Gewerkschaft Solidarität, in scharfer Kritik am Polizeiapparat der Polnischen Vereinigten Arbeiterpartei, wobei er nicht erwähnt – aber gewiß nicht verkennt –, daß er auch die demokratische Artikulation gegen

den Sozialismus gerichteter gesellschaftlicher Kräfte von seiner Einschätzung nicht ausnimmt, die insofern der von *Liebknecht/Kaiser* diametral entgegengesetzt ist.

Den Band beschließen zwei knappe Skizzen: *Heinz Wagner* faßt sein Buch über Normenbegründungen thesenartig zusammen, indem er die Ausblendung der Herrschaftsverhältnisse und Klassenstrukturen in der neueren bürgerlichen Geltungsdiskussion darstellt und demgegenüber auf dem Satz »Kein Imperativ ohne Imperator« (S. 209) insistiert – damit letztlich *Georg Jellineks* normative Kraft des Faktischen, die ja immerhin auf einer voluminösen Staatssoziologie beruhte, reproduzierend und die Fragestellungen der Anerkennungstheorien, denen es wesentlich darum geht, Herrschaftsverhältnisse genauer zu beschreiben und zu hinterfragen (z. B. *Hermann Heller*, *Dietrich Schindler* und eben auch *Joachim Perels*), zwar theoretisch zutreffend einordnend, aber damit in ihrer Zielsetzung kaum widerlegend: wie sah es mit den objektiven Klasseninteressen 1919 in Deutschland, 1981 in Polen aus? – Einen weiteren Beleg dafür liefert *Peter Derleders* viel Detailkenntnis verarbeitende Reflexion über »Antizipatorische Elemente der Privatrechtsentwicklung«: Daß das Gegeneinander zwischen sozialen Bewegungen und systemischen Reformen in der heutigen Rechtspolitik grundsätzlich zugunsten der letzteren gelöst wird, läßt sich nicht bestreiten. Wohl aber konstatiert *Derleider* den Einfluß sozialer Bewegungen an einzelnen Stellen, etwa in der Ausländer- und Frauenfrage. Dies ermutigt zur Hoffnung, die demokratische Umstrukturierung der Gesellschaft lasse Lernprozesse reifen und weitere im Sinne allmäßlicher Transformation erwarten.

Insgesamt also trotz des relativ knappen Umfangs eine an Beiträgen und Gesichtspunkten reiche Festschrift. Allerdings, geschlossene monographische Untersuchungen darf man darin weniger erwarten – am ehesten noch in den Beiträgen von *Schminck-Gustavus* und *Wahsner*. Im übrigen enthält die Festschrift eher Gedankenskizzen, Vorbereitungen geplanter oder Referate schon durchgeführter umfangreicherer Studien. Aber dieser Einwand hat kaum Gewicht im Verhältnis dazu, daß es den Herausgebern gelungen ist, entlang den Fragestellungen von *Wolfgang Abendroths* Arbeit Beiträge zusammenzufügen, die Gesichtspunkte aus der vollen Breite des gedanklichen Spektrums des Jubilars zur

Diskussion stellen, untereinander und für die weitere Arbeit an einer Rechtswissenschaft, die sich *Abendroth* verpflichtet fühlt, auch wo sie einzelne seiner Positionen gegen andere ins Feld führt oder kritisiert.

Also: »Hier stimmt alles«, wie *Seidl-Hohenveldern* in seiner Rezension³ nicht ohne Hämme bemerkte? Für den aufmerksamen Leser bleiben dennoch Fragezeichen. Nicht nur, daß die Festschrift erst 1½ Jahre nach *Abendroths* 75. Geburtstag erschien (und darum die vorliegende Rezension nicht ganz so unentschuldbar verspätet ist, wie es scheinen mag), in einem Verlag, der für eine Veröffentlichung der VDJ ja nicht gerade naturgegeben ist und der kurz zuvor eine andere Abendroth-Festschrift veröffentlicht hatte⁴. Auch der Autorenkreis, der ausdrücklich über den Bereich der VDJ-Mitglieder hinausreicht, für »Bereitschaft und Geduld«, eine »Bündnisperspektive« im Sinn *Wolfgang Abendroths* bedankt wird (S. 11 f.) und der in der Tat ein überaus facettenreiches Bild herstellt, mag erstaunen und zur Registrierung nicht selbstverständlicher Entwicklungen veranlassen.

Deren Relevanz wird deutlich, wenn man erfährt, daß die Herausgeber den Autoren in einem Rundschreiben erklärt haben, der zunächst in Aussicht genommene Pahl-Rugenstein-Verlag habe sich nicht in der Lage gesehen, den Polen-Beitrag von *Perels* zu veröffentlichen, weshalb die Festschrift nun im Campus-Verlag erscheine. Also: *Wolfgang Abendroth* zu ehren, vereinen sich Autoren sehr unterschiedlicher Positionen, und die VDJ übernimmt die Koordination der Ehrengabe ihres Mitglieds. Ein Beitrag wird vom Hausverlag der VDJ aus politischen Gründen abgelehnt – mit der Konsequenz, daß die ja wirklich für den VDJ maßgeblichen Herausgeber nicht etwa dies Verdikt übernehmen, sondern die Festschrift in der durch die Bandbreite der Verfasser frei bestimmten Form in einem anderen Verlag veröffentlichen.

In der Tat, hier stimmt (fast) alles, wenn auch nicht im von *Seidl-Hohenveldern* gemeinten Sinn: Die Offenheit, Kooperationsbereitschaft und Liberalität von Herausgebern, Autoren und Adressaten der Festschrift, von der sich nur der zuerst in Aussicht genommene Verlag ausgeschlossen hat. Aber viel-

³ NJW 1983, S. 1246f.

⁴ Vgl. die in Anm. 1 am Ende zitierte Festschrift.

leicht befördert dieser Befund weitere Lernprozesse, bei der Herausgabe von »Demokratie und Recht« und schließlich gar im Bundesministerium des Innern⁵.

Dian Schefold

Uwe Wesel, Juristische Weltkunde. Eine Einführung in das Recht. Frankfurt/Main 1984 (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 467), 213 Seiten, 14,- DM.

Für viele Studenten haben die Vorlesungen und Seminare Uwe Wesels an der Freien Universität den Status gesellschaftlicher Ereignisse. Stehen sie doch für das, was man gemeinhin von juristischen Lehrveranstaltungen tunlichst nicht erwarten sollte: Belebung statt Belehrung. Erkenntnisgewinn wird von Wesel nicht mit der Marter verschlüsselter Begrifflichkeit erzwungen, sondern mit dem Zuckerbrot der Anschaulichkeit serviert. Dafür, daß diese Erlebnisse nicht nur durch »oral history« seiner Hörer, sondern auch als Texte tradiert werden, hat Uwe Wesel nun gesorgt.

Immer lustvoll und manchmal sogar lustig ist seine »Juristische Weltkunde« zu lesen. Sie basiert auf einer Einführungsvorlesung in das Recht, die in guter Tradition der Berliner Universitäten nicht nur Jurastudenten, sondern allen Interessierten offenstand. Mit der »Juristischen Weltkunde« knüpft Wesel an seine Aufsatzsammlung »Aufklärung über Recht« an.¹ »Entmythologisierung« – der Untertitel seines früher publizierten Buches – bleibt auch das Leitmotiv für die »Einführung in das Recht«. Methodisch stringenter kann Uwe Wesel nun in der »Juristischen Weltkunde« sein kritisches Raisonnement aktueller Rechtsprobleme in historischen Zusammenhängen und die Aktualisierung der Rechtsgeschichte durch den Nachweis ihres Gegenwartsbezuges entfalten.

Viele Gedanken sind bereits en passant in den »Aufklärungen über Recht« formuliert. Nun werden sie in ihren historischen Entwicklungszusammenhängen dargestellt. Bereits thematisch überschreitet Wesel jedoch den

⁵ Vgl. Der Bundesminister des Innern, Verfassungsschutzbuch 1983, 1984, S. 48.

¹ Uwe Wesel, Aufklärungen über Recht. Zehn Beiträge zur Entmythologisierung, Frankfurt/Main 1981; vgl. dazu die Besprechung von Böttcher, KJ 82, S. 302 ff.

begrenzten Gegenstandsbereich der traditionsreichen rechtsgeschichtlichen Disziplinen. Er beginnt mit einer Einführung in die Entstehungsbedingungen normativer Ordnungssysteme bei Naturvölkern am Beispiel der Nuer (S. 21 ff.), gelangt zum Recht der Antike (S. 49 ff.), behandelt dann die Rezeption des römischen Rechts und streift dabei auch das Recht der Feudalgesellschaft (S. 59 ff.). Nach den Exkursionen in die Rechtsanthropologie, die römische und deutsche Rechtsgeschichte konzentriert Wesel daraufhin seine Ausführungen auf die moderne Privatrechtsgeschichte. Nach einem weit gespannten Abriß der Problematik des Naturrechts (S. 71 ff.) schildert er die Entwicklung der historischen Rechtsschule und der Pandektenlehre (S. 84 ff.) und faßt schließlich sein kritisches dogmengeschichtliches Referat in einer exemplarischen Darstellung der sozialen Defizite des Regelungskonzepts des BGB zusammen (S. 97 ff.). Kurze Streifzüge durch die Entstehung der Rechtsstaatsdiskussion im 19. und 20. Jahrhundert (S. 111 ff.) und die Entwicklungslinien des Schuldprinzips im Strafrecht (S. 127 ff.) versuchen, den disziplinspezifischen Erkenntnishorizont der Privatrechtsgeschichte wieder zu öffnen und ihn um die Dimension der Verfassungs- und Strafrechtsgeschichte zu erweitern. Daß hier nur kurзорische Überblicke unter dem Aspekt des Aktualitätsgehaltes der angesprochenen Probleme möglich sind, versteht sich von selbst. Der Methode des Exemplarischen ist auch der anschließende äußerst instruktive Versuch verpflichtet, einige Orientierungsmarken zur Beurteilung der so oft fehl- und dethematisierten Rolle der Juristen und der Rechtsdogmatik im Nationalsozialismus zu setzen.

Seinen primär rechtshistorisch angelegten Einstieg in das Recht ergänzt Wesel am Anfang und am Ende seiner Arbeit um mehrere rechtstheoretische und methodische Erörterungen, die das erforderliche Strukturwissen vermitteln sollen. Dazu dienen die Abschnitte über rechtstheoretische und rechtssoziologische Konzeptualisierungen des Rechtsbegriffs (S. 35 ff.), über juristische Formulierungskünste und ihre ideologischen Hintergründe (S. 165 ff.), über die Subsumtionstechnik und die juristische Methodenlehre (S. 177 ff.). Gedrängt werden einige Grundfragen des Verhältnisses von Recht, Moral und Politik aufgeworfen (S. 194 ff.). Hinweise zum Arbeitsfeld des Juristen

(S. 7 ff. und S. 203 ff.) runden Wesels Einführung in das Recht ab.

Trotz aller disziplinsprengenden Ansätze dominiert in der »Juristischen Weltkunde« der Blickwinkel der Privatrechtsgeschichte. Dafür bleibt bei aller Kritik an den dogmatischen Figuren des BGB das soziale Arrangement der bürgerlichen Privatheit der Bezugsrahmen der Überlegungen. So behandelt Wesel zwar noch die Probleme des Miet- und des Arbeitsrechts, die Thematik ökonomischer Großorganisationen und der Staatsintervention werden jedoch ausgeklammert. Überhaupt genießt das politische System nur peripheräre Aufmerksamkeit. Der für die moderne Gesellschaft fundamentale Zusammenhang von Staats- und Rechtsentwicklung wird zwar nicht negiert, aber doch an den Rand gedrängt. Über die Entstehungsbedingungen des modernen Verfassungsstaates und die Entwicklung bürokratischer Herrschaft liest man wenig (S. 111–127). Diese Disparität des Erkenntnisinteresses kontrastiert in auffälliger Weise mit dem rechtspolitischen Engagement, das uns der juristische Praktiker Wesel in den »Aufklärungen über Recht« vermittelt hat. Gewiß steht jede Einführung in das Recht vor dem Problem der thematischen Eingrenzung. Die von Wesel getroffene Auswahl zeigt daher seine Selektions- und Relevanzkriterien. Politische Theoriebildung wird in seiner Argumentationsführung weitgehend ausgelassen. Was ihn interessiert, sind die Probleme der richterlichen Entscheidungsfindung, besonders in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Die politische Steuerung sozialer Prozesse durch Recht, die Interventionsgrenzen des modernen Staates, die Grundrechtsdiskussion, das Widerstandsrecht, die Krise des Rechts der sozialen Sicherungen, das Umweltrecht, Verrechtlichung und Entrechtlichung sind seine Themen nicht.

Wenn sich die Kritik vorwiegend darauf kapriziert, was Wesel nicht behandelt hat, so mag das allein schon einen Schluß auf die Qualität des Geschriebenen zulassen. Gleichwohl bleibt anzumerken, daß eine justiztrierte Abhandlung notwendigerweise Lücken im Problemverständnis über »das« Recht impliziert. Zu den Defiziten in Wesels Arbeit gehören auch Blindstellen, die aufgrund eines verengten rechtsnormativen Betrachtungsrahmens entstehen. Wesel ist kein Rechtssoziologe. Und auch in seinen rechtshistorischen Ausführungen fehlt der Hinweis auf

die Prozesse, die sich im »Schatten des gesetzten Rechts« vollzogen haben und sich immer noch vollziehen. Über Vollzugsdefizite und über Selektionsmechanismen der Justiz, über den schwierigen Weg der »Mobilisierung von Recht« und über Recht als »graduelles Konzept«, dem nur beschränkte Gel tung zukommt, über informale Aushandlungsstrategien an der Stelle von rechtlich vorgesehenen Verfahren und über Normen- und Konfliktregulierungssysteme, die mit dem positiven Recht konkurrieren, erfährt der Leser nichts, obwohl sie nicht erst heute als Alternative zum gesetzten Recht eine erhebliche Rolle spielen². Auch ein aufgeklärter Jurist kann auf den Irrweg der rechtsnormativen Hypostasie des Rechts geschickt werden.

Die Richtersoziologie ist dagegen eine von Wesel häufig befragte Erklärungsinstanz. Hat sie doch unmittelbar mit der Analyse richterlichen Handelns zu tun, das Wesel nach der Darstellung der rechtshistorischen Zusammenhänge am meisten interessiert. Juristensoziologie und Methodenlehre waren im übrigen die bevorzugten Ansatzpunkte kritischer Juristen der sechziger und frühen siebziger Jahre. Und in dieser Traditionslinie will sich Uwe Wesel verstanden wissen. Nachdem mit der verordneten Beerdigung der juristischen Ausbildungsreform die Sozialwissenschaften wieder offiziell aus dem Erkenntnishorizont der Rechtswissenschaft verbannt werden sollen, scheint die Methodenlehre das Rückzugsareal nicht affirmativer Jurisprudenz abzustecken. Wesels Ausführungen zu Glanz und Elend der juristischen Begründungstechnik sind ohne Zweifel Höhepunkte seines Buches (S. 7 ff., S. 148 ff., S. 177 ff.). Hier kann er an seinen viel beachteten Aufsatz über »h. M.« anknüpfen³. Seine Demonstration der nahezu beliebigen Instrumentalisierbarkeit der juristischen Begründungstechnik sollte jeder gelesen haben, bevor er sich über »Recht im Nationalsozialismus« zu Wort meldet (S. 145 ff.).

² Vgl. dazu Gerd Spittler, Herrschaft über Bauern. Die Ausbreitung staatlicher Herrschaft und einer islamisch-urbanen Kultur in Gobir (Niger). Frankfurt/Main 1978; ders., Abstraktes Wissen als Herrschaftsbasis. Zur Entstehungsgeschichte bürokratischer Herrschaft im Bauernstaat Preußen, in: KZSS 1980, S. 574 ff.; Hubert Treiber, Regulative Politik in der Krise? Anmerkungen zu einem aktuellen Thema, in: Kriminalsoziologische Bibliographie 1983, S. 28 ff.

³ Dieser Aufsatz ist abgedruckt in der oben (Fn. 1) erwähnten Aufsatzsammlung »Aufklärungen über Recht«, S. 14–40.

Daß Uwe Wesel den Titel »Juristische Weltkunde« gewählt hat, mag viele irritieren. Man kann hinter dieser Formulierung mehrere Intentionen vermuten. Sie steht zunächst für eine selbstironische Bescheidenheit. Weltkunde – das verströmt allemal den Geruch reduzierter Wissenschaftlichkeit. Ein breites, nicht notwendig wissenschaftlich gebildetes Publikum soll erreicht werden. Heilkunde, Erdkunde, Rechtskunde, Verwaltungskunde und besonders auch Staatsbürgerkunde haben diesen Ruf. Was Wesel in bezug auf Benutzerfreundlichkeit leistet, ist Lesbarkeit, aber dies impliziert keineswegs einen Niveauverlust im Vergleich zu anderen Einführungen in das Recht. Vielmehr steht der Begriff »Weltkunde« auch für eine heimliche Kritik an den oftmals nicht eingehaltenen Ansprüchen rechtswissenschaftlicher Arbeiten, denen Wesel seine Einführung entgegenstellt. In einer Disziplin, in der der Begriff »Theorie« inflationär für schlichte Gemeinplätze herhalten muß, in der simple Argumentationsfiguren im viel zu groß geratenen Mantel der Methodenlehre dahergestelzt kommen und in der manchmal sogar der Anmerkungsapparat die wissenschaftliche Redlichkeit verhöhnt, wird der selbstbescheidene Anspruch zum ironischen Programm.

Wesel strapaziert seine Leser nicht mit der Präsentation einer materialistischen Ableitung des Rechts, er berühmt sich keiner umfassenden Theorie, nicht einmal einer systematisch entfalteten Kritik an der Rechtswissenschaft. Dies hätte ihm noch vor wenigen Jahren die barsche Ablehnung so mancher studentenbewegten Theoriefraktion garantiert. Doch heute scheint der Gebrauchswert nicht nur der kritischen, sondern von Theorie überhaupt gesunken zu sein. Konjunktur haben anschauliche Vermittlungsansätze. Statt in die dünne Luft abstrakter Begrifflichkeiten lädt Wesel seine juristisch noch nicht sozialisierten Leser zu Erkundungen der wundersamen Welt der Juristen ein. Juristische Weltkunde, das ist jedoch nicht nur eine amüsante Form von Exkursionen in das System juristischer Versuche, die Welt zu reglementieren, die gleichzeitig auch noch eine Referenz ihres wissenschaftlichen Niveaus abgeben. Wenn Wesel hinter dem scheinbar Tiefgründigen immer wieder den schlichten common sense pragmatischer Entscheidungsstrategien aufdeckt, bleibt er oft auch selbst Protagonist eines common sense, der

seit 1968 zur sozialen Rolle der »linken Juristen« gehört. Nicht minder pragmatisch orientiert als ihre konservativen Kontrahenten suchen kritische Juristen nach alternativen dogmatischen Begründungen. Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse können hierfür nützlich sein, sie absorbieren jedoch nicht das Erkenntnisinteresse. Schon weil sie auch einmal gegen den progressiven Hausgebrauch verwendet werden könnten, bleiben sozialwissenschaftliche Theoriebestände häufig legitimatorische Versatzstücke. Manches davon wird aber auch zum grundsätzlichen Erklärungsmuster: Recht ist nicht neutral, sondern Produkt gesellschaftlicher Interessen, Richter sind keine Subsumtionsautomaten, sondern haben ihr spezifisches Vorverständnis, das entscheidende Weichenstellungen im Rechtsfindungsprozeß steuert; die Funktion einer aufgeklärten Jurisprudenz besteht darin, dies den Juristen bewußt zu machen. Dies alles mag für viele, die die Entwicklungen der juristischen Ausbildungsreform seit Ende der sechziger Jahre miterlebt haben, nicht mehr besonders neu klingen, sondern erscheint vielmehr selbstverständlich. Wesel schreibt also ein Kompendium – nein, nicht von Selbstverständlichkeiten, sondern – von Elementen eines Vorverständnisses, das vom Leser einer Zeitschrift, die sich »Kritische Justiz« nennt, erwartet werden darf. Dies ist gerade heute wichtig, weil die so oft von oben gebrochene Tradition der kritischen Minderheit unter den Juristen zur Zeit wieder von der saturierten Gegenposition des »ius est ars boni et aequi« aufgesogen zu werden droht.

Rainer Wolf

Rolf Gössner/Uwe Herzog, *Im Schatten des Rechts. Methoden einer neuen Geheimpolizei*, Köln (Kiepenheuer u. Witsch), 1984, 280 S., 19,80 DM.

Zu dem derzeit politisch aktuellen Thema Einsatz polizeilicher Geheimagenten ist 1984 ein Reader der Autoren Rolf Gössner und Uwe Herzog (bekannt durch ihr 1982 herausgegebenes Buch »Der Apparat. Ermittlungen in Sachen Polizei«) erschienen über »Methoden einer neuen Geheimpolizei«. Der grellrosa Buchumschlag verspricht außer der Behandlung des Themas »Ratschläge zur Gelegenwehr«; dies ist nicht allein der entsprechenden Reihe des Verlages Kiepenheuer und

Witsch geschuldet, die auch sonst der praktischen Lebenshilfe verpflichtet ist, sondern Anspruch der Verfasser. Sie versprechen im Vorwort:

»Dieses Buch handelt von einem verhängnisvollen Strukturwandel des Polizeiapparates und kriminalpolizeilicher Ermittlungsarbeit, die sich zunehmend kriminellen Strukturen anpaßt und damit jenes zuvor lautstark beschworene «organisierte Verbrechen» erst klammheimlich mitschafft und mitorganisiert, anstatt es wirklich zu bekämpfen (wozu allerdings polizeiliche Mittel schon vom Ansatz her weitgehend untauglich sind). Es ist nicht die Phantasie von Krimi-Autoren, die da ausschweifend spannungsgeladene Szenarien produzierte, sondern es ist schlicht die aufgearbeitete und komprimierte Realität bundesdeutscher Polizeientwicklung, die für Spannung ganz besonderer Art sorgt. Eine Realität, die der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung verborgen bleibt, die mit einer rigiden amtlichen Geheimhaltungspolitik vor ihr abgeschottet wird, im Verborgenen wuchtet. Unkontrollierbar und unberechenbar. Wir haben nun mit diesem Buch den überfälligen Versuch unternommen, die dunklen Schatten des Rechts auszuleuchten und den Schleier des Geheimen wenigstens in Ansätzen zu lüften« (S. 9).

Das Zitat kennzeichnet eher den Stil als den Inhalt. Diesen in rezensionsüblicher Kürze zusammenzufassen und voranzustellen, bereitet Schwierigkeiten, und zwar dieselben, die es bereiten würde, die einschlägigen Pressemeldungen der letzten Jahre (*Stern*, *Spiegel*, *FR*, *taz*) auszugsweise wiederzugeben; gerade dies getan zu haben, ist – mit Einschränkungen – das Verdienst des Readers. Den Anhängern realitätsnaher sozialkritischer Krimis spart der Verlag somit jahrelange Zeitungslektüre. Gössner/Herzog geben in lockerer Folge Einblick in ihre Zettelkästen zu den Stichworten (in Klammern der eigentliche Inhalt):

Hamburger Polizeiskandal (S. 15–35; eine Dokumentation).

Verbogene Polizeiwünsche (S. 36–43; veröffentlichte polizeiliche Stellungnahmen zur Verbrechensbekämpfung).

Die dunklen Gestalten polizeilicher Ermittlungsarbeit (S. 44–46; Beschreibungsversuch der Funktionen von V-Leuten, undercover agents, agents provocateurs und Lockspitzeln).

Im Schatten des Rechts (S. 47–62; Auszüge

aus einem Bericht des ad-hoc-Ausschusses des AK II der Innenministerkonferenz von 1983 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität).

Geheime Richtlinien-Politik (S. 63–73; Wiedergabe der Hamburger Richtlinien für die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen und anderen Informanten vom 30. 3. 82 und Dienstanweisung für den Umgang mit Vertrauenspersonen der Kripo Hannover vom 1. 8. 83).

Polizeipraxis im Untergrund (S. 74–94; Dokumentation von Zeitungsmeldungen, Strafurteilen, Artikeln etc.).

Strafprozeß im Polizeigriff (S. 95–124; Berichte aus Strafverfahren, Rechtsprechung zu Lockspitzeln, Wiedergabe des Falls Due/Mauss).

Über die sportlichen Herren in Parka und Turnschuhen (S. 125–138; Presseberichte zu MEKs).

Die Genossen vom Staatsschutz (S. 139–167; Bericht über einige bekanntgewordene Verfassungsschutzaktivitäten).

Das Handwerkszeug des Überwachungsstaats (S. 168–207; zu Observation, Videoüberwachung, Telefonüberwachung, Rasterfahndung und polizeilicher Beobachtung).

Die geheime Datenbank des Staatsschutzes (S. 208–230; Wiedergabe eines Berichts des Bundesdatenschutzbeauftragten vom 19. 10. 82 über das NADIS-System).

Datenschutz im Polizeibereich (S. 231–258; Berichte von Datenschutzbeauftragten, Auswirkungen des Volkszählungsurteils, Überblick über polizeiliche Datensammlungen).

Staatsgewalten unter sich (S. 259–271; Zahlen und Anmerkungen zur Effektivität von Dienstaufsichtsbeschwerden, parlamentarischen Anfragen, Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte).

Ratschläge zur Gegenwehr (S. 272–329; Mitteilungen von Bürgerinitiativen sowie rechtliche und Verhaltensratschläge).

Hätten Gössner/Herzog es dabei belassen, das zusammengetragene Material zu dokumentieren, und hätten sie noch gemäß journalistischem Berufsethos die Unterscheidbarkeit von Bericht und Meinung gewährleistet, dann hätten sie einen guten und publikumswirksamen Einstieg in ein wichtiges und zugleich schwer aufzubereitendes Thema geliefert. Herausgekommen ist statt dessen ein reißerisch aufgemachtes Sammelsurium von

Fakten, Impressionen, Übertreibungen und verkürzten Schlußfolgerungen, das nicht nur das Thema verschenkt, sondern aus mehreren weiteren Gründen ärgerlich ist.

Gössner/Herzog erwecken nicht nur im Vorwort immer wieder den Eindruck einer umfassenden Analyse »der geheimpolizeilichen Strukturentwicklung von der Planung und Rechtfertigung über die praktische Umsetzung sowie diverse Legalisierungsversuche bis hin zu den konkreten Auswirkungen« (S. 9). Sie bleiben die versprochene Analyse jedoch durchgehend schuldig (was zunächst angesichts des imposanten Inhalts der ausgebreiteten Zettelkästen nicht weiter auffällt). Das ist bei der Komplexität und Schwierigkeit des Themas nicht verwunderlich, das kaum als Einzelphänomen herausisoliert werden kann, sondern in den Gesamtzusammenhang polizeilicher Strukturen und Handlungsformen gehört – wenn auch dazu schon mehr Erkenntnisse vorliegen, als Gössner/Herzog glauben machen möchten (vgl. etwa Bürgerrechte und Polizei (Cilip 17), Nr. 1/84 – Schwerpunkttheft). Den Stellenwert der »neuen Geheimpolizei« im Gesamtkonzept der Politik der Inneren Sicherheit bestimmen Gössner/Herzog ebensowenig wie sie Gründe für den zunehmenden Einsatz polizeilicher Untergrundfahnder angeben können. Sie lassen die von ihnen gegeißelte »kriminalistische Entwicklung« in einer der wenigen theoretischen Passagen des Readers abrupt »Anfang der siebziger Jahre« einsetzen und vorangetrieben werden (S. 36), wobei sie »alarmierende Ansätze zu einer geheimen Sonderpolizei« bereits »Ende der sechziger Jahre« orten (S. 37). Eine genauere Beschreibung der historischen Entwicklung bleibt aus, ebenso wie offenbleibt, was denn nun eigentlich zu den genannten Zeitpunkten für Veränderungen vorgenommen worden sind (etwa die Einrichtung der BKA-Abteilungen EO und EA 1968/69 etc.). Daß der polizeilicherseits behauptete Anstieg der organisierten Kriminalität weniger Auslöser als eher Verkaufsstrategie für polizeiliche Fahndungsmethoden ist, erkennen Gössner/Herzog zwar, ironisieren dies aber nur (S. 39). Ähnlich verfahren sie bei der von ihnen gelegentlich gestreiften Frage der rechtlichen Einordnung verschiedener polizeilicher Methoden; mit den Attributen »illegal« und »verfassungswidrig« gehen sie zwar verschwenderisch um (S. 47: die verdeckte Fahndung ist illegal; S. 58: die IMK stellt –

außerhalb der Verfassung – sicherheitspolitische Weichen; etc.), bemerken dann jedoch nur, »wie so häufig« würden »die illegalen Praktiken unter großem propagandistischen Aufwand nachträglich legalisiert« (S. 58). Damit verfehlten sie schon im Ansatz die eigentliche Fragestellung, die Seifert beim Bonner Hearing der Grünen zum Einsatz der under cover agents als »Beweislastumkehr« charakterisiert hat: Die Kritik am Ausbau polizeilicher Machtbefugnisse muß sich dem Dilemma stellen, daß sie ohne zureichende Informationen und im Nachhinein anzugeben hat, warum dieser Ausbau nicht nötig war, bzw. aus einem eigenständigen bürgerrechtlich orientierten Ansatz heraus Alternativen gegenüber der normativen Kraft des Faktischen entwickeln muß – jedenfalls also dazu Stellung nehmen, wie sie es mit der Kriminalitätsbekämpfung hält (vgl. dazu etwa Bürgerrechte und Polizei (Cilip 19), Nr. 3/1984). Dazu wird man sich auch der Mühe unterziehen müssen, selbst einen Begriff von der organisierten Kriminalität zu entwickeln (vgl. dazu Dokumentation der GAL Hamburg vom 8. 12. 82, »Ist Hamburgs Polizei sauber?« Otto Diederichs, Studie zur Situation der organisierten Kriminalität in Berlin und ihrer polizeilichen Bekämpfung, 1985). Gössner/Herzog müßten dies in ihrem Bezugsrahmen schon deswegen versuchen, weil sie immerhin den Vorwurf polizeilicher Mittäterschaft erheben.

Anstelle derartiger Überlegungen besteht die »Analyse« von Gössner/Herzog aus der durch nichts weiter belegten Verallgemeinerung einzelner Fälle (z. B. S. 85 f. nach Wiedergabe der Entscheidung BGH NJW 1981, 1626: »Ein typischer Fall.«) sowie der sehr verkürzten Wiedergabe von »Trends« (z. B. S. 8: Die Polizei provoziere erforderlichweise Straftaten und warte nicht – »wie früher polizeiüblich« – ab, »bis Anzeigen auf den Tisch flattern«). Daß das jeweilige Einzelphänomen »symptomatisch«, »typisch« oder »die Spitze eines Eisbergs« ist, muß man Gössner/Herzog glauben – oder auch nicht.

Wohl um diesen Glauben im Leser zu stärken, präsentieren sich Gössner/Herzog gern als Insider und Kenner einer ansonsten geheimnisumwitterten Sphäre. Abgesehen davon, daß die angeblich erstmalen veröffentlichten »geheimen« Unterlagen ganz überwiegend bereits bekannt waren (die Fundstellen geben Gössner/Herzog teilweise selbst an),

ist eine derartige Mystifikation behördlichen Handelns in mehrfacher Hinsicht problematisch. Sie verstellt den genaueren Blick dafür, welche der geschilderten Tatbestände so »geheim« sind wie andere unaufbereitete, aber politisch/wissenschaftlich/journalistisch zugängliche Informationen auch, und welche von ihnen tatsächlich systematisch von den Inhabern der jeweiligen Information gehemt gehalten werden; wobei dann (nicht nur im Erkenntnis-, sondern auch im Aufklärungsinteresse) weiterzufragen wäre, inwieweit die Geheimhaltung bewußte Verschleierung oder Irreführung beabsichtigt oder aber Begleiterscheinung der Struktur bundesdeutscher Verwaltung mit ihrer üblichen dienstlichen und beamtenrechtlichen Heimlichtuerei ist, die einen Skandal eigener Art darstellt. Bekanntlich sind etwa Polizedienstvorschriften selbst des läppischsten Inhalts nicht öffentlich zugänglich; allein deswegen wird ihr Inhalt nichtbrisanter.

Der inflationäre Gebrauch von Begriffen wie »neue Geheimpolizei«, »Geheimprozesse« etc. kennzeichnet zugleich einen Enthüll-

lungsjournalismus, der Verunsicherung und Ohnmachtsgefühle hervorrufen muß ange-sichts eines als widerspruchsfrei und mo-lochartig empfundenen Staatsapparats (etwa S. 100: »Die Angst, auf die beschriebene Weise Opfer von Fehlurteilen zu werden, wird immer größer.«). »Es ist offensichtlich absatzfördernd, auf diese Ängste zu reflek-tieren«, heißt es leider zutreffend in einer Kritik an Gössner/Herzog in der Hess. Polizeirundschau (Schuster, Die Bundesrepublik – ein Polizeistaat?, hpr 1985, S. 17). Die am Ende des Readers gelieferten, im übrigen gut brauchbaren, »Ratschläge zur Gegenwehr« geraten dadurch in ein etwas eigenartiges Licht – Gössner/Herzog benötigen denn auch zwei wortreiche einführende Seiten, um dem Leser wieder Mut zu machen, der ange-sichts der aufgetretenen Abgründe von Verfas-sungswidrigem kaum noch den Sinn irgend-welcher rechtlichen Hinweise sehen mag. Aber zu einem anständigen Krimi gehört es, daß die angestauten Spannung sich durch Auf-klärung löst.

Catharina Kunze

**BHW
DISPO
2000**

Die neue Freiheit
beim Sparen
und Bauen.

BHW

Bausparkasse